

Neufassung  
Satzung des Sportvereins Rot-Weiß Schlafhorst, Übach-Palenberg,  
gegründet 1968

---

§ 1

1.) Der Name des Vereins lautet:

Sportverein Rot-Weiß Schlafhorst e.V., Übach-Palenberg, gegr. 1968

2.) Der Sitz des Vereins ist Übach-Palenberg

3.) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Ausgleichsport, insbesondere der Leichtathletik

4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Förderung der Leichtathletik

5.) Der Verein ist unparteilich und politisch neutral

6.) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1.) Seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung aller leichtathletischen und verwandten Wettkampfsarten zu geben

2.) Er will ferner durch Jugend- und Schülergruppen Nachwuchs für den Sportverein heranbilden

§ 3

1.) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteil oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

2.) Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Vereinsauflösung irgendwelchen Anspruch

3.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

4.) Es dürfen keine Ausgaben gemacht werden, die zweckentfremdet sind

- 5.) Falls nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse verbleiben sollten, so werden dieselben zur Ansammlung eines gemeinnützigen Zweckvermögens verwendet

#### § 4

- 1.) Der Verein ist beim Leichtathletik-Verband Mittelrhein e.V. eingetragen
- 2.) Die Sportunfallversicherung, bei der unser Verein eingetragen ist, trägt den Namen „Sporthilfe e.V. Duisburg“.
- 3.) Die Sporthilfe e.V. Duisburg, einschließlich Gerling-Konzern, gewähren den Unfallschutz unseres Vereins

#### § 5

##### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden

- 1.) Von jeder interessierten, natürlichen Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
- 2.) durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand, wobei bei Jugendlichen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Erheben sich Einwände gegen ein aufzunehmendes Mitglied, so ist zur Aufnahme 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1.) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich
- 2.) durch Tod
- 3.) durch Ausschluss durch den Vorstand, sofern ein wichtiger Grund vorliegt

Beim Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes gehen sämtliche Rechte an den Verein über

#### § 6

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten
- 2.) Die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, sowie die Weisungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter zu beachten

- 3.) Die Mitglieder sind gehalten, sich jederzeit eines sportlichen und anständigen Benehmens zu befleißigen

## § 7

### Mitgliedbeiträge

- 1.) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist für 1 Jahr im voraus zu entrichten
- 2.) Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr setzt die Mitgliederversammlung
- 3.) In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand auf Antrag Beitragserleichterung gewähren

## § 8

### Die Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand

Der Beirat

## § 9

### Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen jährlich stattfinden; bei Bedarf ist eine häufigere Einberufung durch den Vorstand möglich.

Alljährlich, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Alle drei Jahre ist dabei Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Beirates.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben wenigstens 8 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich, durch Aushang oder durch die örtliche Presse zu erfolgen.

Wenn es mehr als dreißig stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Stimmberechtigt sind auf Mitgliederversammlungen alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Jahreshauptversammlung wählt mit Stimmenmehrheit den Vorstand und den Beirat. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Wiederwahlen sind zulässig.

Die zum Beirat gehörenden Personen: Jugendwart, Jugendwartin, Schülerwart und Schülerwartin werden am dem 3. Vereinsjugendtag gewählt. Hierzu gilt die Wahlordnung der Jugendordnung.

Beschlüsse müssen mit der absoluten Mehrheit der in der Versammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Der geschäftsführende Vorstand

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vereinsjugendausschusses.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 des BGB.

Der Verein wird nur durch seinen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach außen vertreten, wobei jeder für sich allein zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand ist Träger der Verwaltung des Vereins im Sinne der Satzung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Regelmäßig tritt der Vorstand und bei Bedarf der Beirat beratend zwecks Besprechung und Entscheidung wichtiger Vereinsangelegenheiten zusammen. Die Beschlüsse werden seitens des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

## § 11

Der Beirat ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Er besteht aus:

- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 1.) Stellvertretender Geschäftsführer | 9.) Schülerwart         |
| 2.) Stellvertretender Kassenwart      | 10.) Schülerwartin      |
| 3.) Männerwart                        | 11.) Kampfrichterobmann |
| 4.) Frauenwart                        | 12.) Gerätewart         |
| 5.) Alterswart                        | 13.) Sportabzeichenwart |
| 6.) Jugendwart                        | 14.) Aktivensprecher    |
| 7.) Jugendwartin                      | 15.) Aktivensprecherin  |
| 8.) Pressewart                        | 16.) Statistiker        |

Er steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Beratung grundsätzlicher Fragen zur Seite. Er berät zusammen mit dem Vorstand die finanzielle Seite des Vereins. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der gesamten sportlichen Arbeit. Er kann nach Bedarf erweitert werden. Den Jugendwarten obliegt dabei zusätzlich die kulturelle Betreuung der Jugendlichen.

## § 12

### Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung sind jeweils 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig jedoch mit der Einschränkung, dass jeweils 1 Kassenprüfer ausscheiden und durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt werden muss.

Ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, dass auftretende Fragen in der Satzung nicht geregelt sind, so hat der Vorstand eine Entscheidung zu treffen, die der sportlichern Auffassung entspricht.

## § 13

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Übach-Palenberg zur Förderung der Leichtathletik zur Verfügung gestellt.

## § 14

### Jugendausschuß

1. Der Vereinsjugendausschuß ist für alle Jugendangelegenheiten des SV Rot-Weiß Schlafhorst e.V. zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugend zufließenden Mittel.
2. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Für seine Beschlüsse und deren Ausführung ist er dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des SV Rot-Weiß Schlafhorst e.V. verantwortlich.

Übach-Palenberg, den 23. Februar 1985